

Lagerung und Beseitigung ausgedienter Fahrzeuge und Fahrzeugteile

Worum geht es?

Bei der Abteilung für Umwelt gehen regelmässig Anfragen zur Lagerung von Fahrzeugen ein.

Das Lagern von ausgedienten Fahrzeugen und ähnlichen Geräten im Freien kann umweltschutz-technisch problematisch sein.

Diese Übersicht gibt den Gemeindebehörden, Grundstückbesitzern, Fahrzeughaltern und anderen Betroffenen eine Orientierung über die Lagerung von ausgedienten Fahrzeugen und Teilen davon.

Was ist erlaubt?

Fahrzeuge dürfen auf unbefestigtem Grund im Freien abgestellt werden, wenn

- die gesetzlichen Anforderungen an Strassenfahrzeuge, gemäss der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS) erfüllt sind.
 - sie innerhalb der gesetzlichen Fristen der kantonalen Strassenverkehrsämter bzw. Motorfahrzeugkontrollstellen geprüft sind.
 - sie keine Flüssigkeitsverluste aufweisen (Treibstoffe, Motor- und Getriebeöle, Bremsflüssigkeit, Kühlmittel, usw.).
-

Was ist nicht erlaubt?

Es ist verboten, ausgediente Fahrzeuge, Anhänger, Landwirtschaftsmaschinen und ähnliche Geräte länger als 3 Monate im Freien abzulagern oder stehen zu lassen.

Als ausgedient gelten Fahrzeuge ohne gültigen Fz-Ausweis, die nicht betriebssicher sind.

Fahrzeuge, deren Instandstellungskosten den zu erzielenden Verkaufswert übersteigen.

Unfallfahrzeuge oder Fahrzeuge mit Tropfverlusten dürfen nur auf überdachten, dichten Flächen gelagert werden. Die Entwässerung hat über Mineralölabscheider in die Kanalisation zu erfolgen.

Ausgediente Fahrzeuge und ähnliche Geräte



Ausgediente Fahrzeuge stellen eine Gefahr für die Umwelt dar, es können wassergefährdende Flüssigkeiten austreten und versickern.

Ausgediente Fahrzeuge dürfen auch auf privatem Grund nicht im Freien gelagert werden.

Lagerung von Fahrzeugteilen



Das Lagern von Pneu im Freien ist nur auf befestigten Plätzen und witterungsgeschützt (unter Dach oder mindestens abgedeckt) erlaubt.

Fahrzeugteile sind in gedeckten Mulden und auf dichten Flächen zu lagern. Die Entwässerung hat in die Kanalisation zu erfolgen. Bei Lagerung von ölverschmutzten Teilen ist ein Mineralölabscheider erforderlich.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (BauG), § 43

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)

Gewässerschutzverordnung (GSchV)

Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen (BAFU)

Bau und Nutzungsordnung der Gemeinde

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Abteilung für Umwelt gerne zur Verfügung.

Kanton Aargau

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Abteilung für Umwelt

Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau

Telefon 062 835 33 60

E-Mail: umwelt.aargau@ag.ch

www.ag.ch/umwelt